Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41.

Redakteur: Guido Zeidler in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Zeidler in Biebrich a. Rh.

Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Bezugspreis: monatlich 60 Pfg. einschl. Bringerlohn; zu gleichem Preise, aber ohne Bestellgeld, auch bei Postbezug.

Anzeigenpreis: für die 6gespaltene Colonelzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 30 Pfg.

№ 96. Dienstag, den 13. August 1918 Postscheckkonto: Frankfurt (Main) Nr. 19744 12. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung.

Die Urliste der in der Gemeinde Hochheim a. M. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, liegt vom 15. August l. Js. ab eine Woche lang im Rathause zur Einsicht offen.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Urliste sind während dieser Frist bei dem Magistrat zu erheben.

Hochheim a. M., den 8. August 1918.

Der Magistrat. Arzbächer.

Betrifft die Verteilung des Einmachzuckers.

Die für die Haushaltungen ausgefertigten Zuckeranweisungen auf Einmachzucker werden wie folgt ausgehändigt:

Am Dienstag, den 13. August l. Js. von 8—9 Uhr an die Bewohner mit den Anfangsbuchstaben A—C, von 9—10 Uhr an die Bewohner mit den Anfangsbuchstaben D—G, von 10—11 Uhr an die Bewohner mit den Anfangsbuchstaben H, von 11—12 Uhr an die Bewohner mit den Anfangsbuchstaben J—R, von 12—1 Uhr an die Bewohner mit den Anfangsbuchstaben S—M.

Am Mittwoch, den 14. August l. Js., von 8—9 Uhr an die Bewohner mit dem Anfangsbuchstaben N, O, P, Q, von 9—10 Uhr an die Bewohner mit dem Anfangsbuchstaben R und S, von 10—11 Uhr an die Bewohner mit dem Anfangsbuchstaben Sch und St, von 11—12 Uhr an die Bewohner mit dem Anfangsbuchstaben T, von 12 bis 1 Uhr an die Bewohner mit dem Anfangsbuchstaben U, V, W und Z.

Auf den Kopf sind 5 Pfund verteilt worden.

Bei der Verteilung sind alle Haushaltungen nach der Zahl der Angehörigen bedacht worden, da grundsätzlich Bevorzugungen nicht stattfinden sollen.

Die Zuckeranweisungen werden nur an Haushaltungsvorstände bezw. Ehefrauen und in Abwesenheit dieser an eine erwachsene Person der Familie ausgehändigt, welche den Empfang durch Unterschriftsleistung zu bescheinigen hat.

Die obige Reihenfolge ist zwecks einer geregelten Ausgabe streng einzuhalten und werden Personen, welche nicht an der Reihe sind zurückgewiesen.

Hochheim a. M., den 10. August 1918.

Der Magistrat. Arzbächer.

Betrifft die Ausgabe von Zwieback.

Der der Firma Th. Gallo Nachfolger vom Kreise überwiesene Zwieback wird von dieser am **Dienstag, den 13. August l. Js.** ausgegeben.

Bezugsberechtigt sind alle Kinder **unter 2 Jahren.**

Auf den Kopf entfallen **500 Gramm** zum Preise von **1.65 Mark** gegen Abtrennung von vier Abschnitten der Brotkarte.

Hochheim a. M., den 10. August 1918.

Der Magistrat. Arzbächer.

Verordnung
über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Absatzbeschränkung.

Im Gebiete des Deutschen Reiches dürfen:

a) an Herbstgemüse (Kontrollgemüse): Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwiebeln,

b) an Herbstobst (Kontrollobst): **Aepfel, Birnen und Zwetschen** (Hauszwetschen, Hausmirabellen, Mirabellen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, Brennzwetschen)

nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst, in Preußen des Landesamtes oder der von diesem ermächtigten Provinzial- oder **Bezirksstelle für Gemüse- und Obst,** abgesetzt werden. Die Genehmigung ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Innehaltung der von der Reichsstelle über die Verteilung aufgestellten Richtlinien gefährdet würde.

§ 2. Verteilung der erfaßten Mengen.

Die Verteilung der auf Grund dieser Verordnung erfaßten Gemüse- und Obstmengen auf die verarbeitenden Betriebe und den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch zurückbehalten werden dürfen und wohin der Ueberschuß zu liefern ist.

§ 3. Genehmigungsschein.

1. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Schiff, Wagen, Karren oder Tier wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt:

a) **Bei Versendung mit der Bahn im Wagenladungsverkehr** ist der Versender verpflichtet, dem Beamten der Güterabfertigung bei der Auflieferung des Gutes einen Genehmigungsschein nach anliegendem Muster in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine dieser Ausfertigungen ist zur Versendung mit der Post an die für den Absendeort zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle freizumachen.

Der Genehmigungsschein wird von dem Kommunalverbande ausgestellt, in dessen Bezirk die Versandstation gelegen ist.

b) **Bei Versendung mit der Bahn im Stückgutverkehr** wird der Frachtbrief (die Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe von dem Kommunalverband mit folgendem Genehmigungsvermerk versehen:

„Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

*) **In allen übrigen Fällen** hat der Transportführer den Genehmigungsschein während der Beförderung bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizeibeamten oder den sonstigen Ueberwachungsorganen vorzuzeigen. Nach Ausführung des Transportes ist der **Genehmigungsschein dem Empfänger der Ware auszuhändigen und von diesem an die darauf bezeichnete Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle abzusenden.** Bei Beförderung mit einem Schiff ist der Genehmigungsschein mit den Verladepapieren fest zu verbinden.

In allen Fällen hat der Kommunalverband bei Ausstellung der Genehmigung den Anweisungen der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle zu folgen.

2. Der Absender ist nach Aufgabe der Ware zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Schiff nur noch mit Genehmigung derjenigen Stelle, welche die Urkunde (a—c) ausgestellt hat, zu bestimmen berechtigt, daß die **Auslieferung an einen anderen** als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

3. Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirks kann die Genehmigung auch in anderer Form erteilt werden. An Stelle des Gemeindebezirkes kann mit Genehmigung der Reichsstelle ein größerer, räumlich geschlossener Bezirk treten.

Muster (Postkarte)

(Vom Absender frei zu machen.)

(Vorderseite)

An

die Landes-, Provinzial-, Bezirksstelle für Gemüse und Obst

in _____

Verglichen und zur Post gegeben

Güterabfertigung:

(Stempel)

— — — — — — — — — —

(Rückseite).

Genehmigungsschein (Nummer).

Der . . . . . .
in (Wohnort) . . . . . .
versendet . . . kg . . . . . .
an (Empfänger) . . . . . .
in (Ort) . . . . . .
Bestimmungsstation . . . . . .
Gültig bis zum . . . . . .
(Ort), ... den . . . 1918.

(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

— — — — — — — — — —

§ 4. 1. **Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt** der Absatz durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, wenn an **einem und demselben Tage** an den gleichen Verbraucher nicht mehr als **5 Kilogramm Gemüse** — von **Zwiebeln** jedoch nur **1 Kilogramm** — und nicht mehr als **1 Kilogramm Obst abgesetzt werden,** sowie ohne diese Mengenbegrenzung **der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.**

2. Der Absatz zur Erfüllung der von der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle **genehmigten Verträge** bleibt zulässig. Die Erteilung der Genehmigung darf in diesen Fällen nicht verweigert werden.

§ 5. 1. Die Gültigkeitsdauer der **Genehmigung beträgt 5 Tage,** wobei der Tag der Ausstellung als erster Tag gerechnet wird.

2. Für den **Verkehr zu benachbarten öffentlichen Märkten** und Kleinhandelsniederlassungen wird die Absatzgenehmigung nach Bedarf widerruflich auch für unbestimmte Zeit (bis auf weiteres) und für unbestimmte Mengen erteilt.

§ 6. 1. Die Gebühr für die Genehmigung beträgt bei Bahnwagen- und Schiffsladungen 50 Pfg., in allen anderen Fällen 10 Pfg.

2. Die Höhe der Gebühr für die Erfassung und Kontrolle des durch Lieferungsverträge oder durch Absatzbeschränkungen erfaßten Gemüses und Obstes wird durch die Reichsstelle festgesetzt.

§ 7. Die mit der Ausstellung der **Genehmigungsurkunde betrauten Stellen haben Listen** oder sonstige geeignete Nachweisungen zu führen, aus denen die einzelnen von ihnen erteilten Genehmigungen nach Nummern bezeichnet, sowie die Art und Menge der zu befördernden Ware, Absendungs- und Bestimmungsort, der Name des Absenders und Empfängers, sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind. Die **Listen** und Nachweisungen sind **aufzubewahren** und auf Erfordern alsbald, jedoch spätestens am Schluß der Versandzeit, an die zuständige Landes-, Provinzial- oder **Bezirksstelle einzusenden.**

§ 8. Auskunftspflicht.

Alle Besitzer von Gemüse- und Obstvorräten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, oder den von diesen bestimmten Stellen auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware **pfleglich zu behandeln,** nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleibt zulässig.

§ 9. Versendung und Vergütung.

1. **Die Besitzer haben** die Waren, auf welche sich die Verordnung bezieht, **auf Verlangen** an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, oder an die von diesen bestimmten Stellen **käuflich zu liefern** und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu bezahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende **Preis** denjenigen Betrag erreichen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der in § 4 Ziffer 2 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 10. Eigentumsübertragung.

1. Das Eigentum an den im § 1 genannten Waren kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle, durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei den abgeernteten Erzeugnissen über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Sind die Erzeugnisse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst **mit der Aberntung** ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch abzuernten.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibe der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der **Uebernahmepreis** wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender **Abzug** zu machen.

§ 11. Behandlung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 9 und 10 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zurzeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 12. Strafvorschriften.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Befugnisse der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen.

Den Landesstellen für Gemüse und Obst, in Preußen dem Landesamt und den Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst, bleibt es überlassen:

1. die Vorschriften über Genehmigungsscheine auf weitere Beförderungsarten auszudehnen (§ 3 der Verordnung),
2. zu bestimmen, welche anderen Stellen für die Genehmigung zum Absatz und Versand und für die Ausstellung der Genehmigungsurkunden zuständig sind (§§ 1 und 3 der Verordnung),
3. den Absatz von Gemüse und Obst innerhalb desselben Gemeindebezirkes oder des größeren räumlich geschlossenen Bezirkes zu regeln (§ 3 Ziffer 3 der Verordnung),
4. bekannt zu machen, welche Stellen auf Grund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) als zuständige Behörde im Sinne des § 10 Ziffer 1 und 3 sowie als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 der gegenwärtigen Verordnung in Betracht kommen,
5. den Absatz durch den Kleinhändler sowie den Verkauf auf öffentlichen Märkten zu regeln und hierbei zu bestimmen, welche Plätze als öffentliche Märkte anzusehen sind (§ 4 Ziffer 1 der Verordnung).

Im Falle zu 1 bedarf es der vorherigen Zustimmung der Reichsstelle.

§ 14. Inkrafttretung.

Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von Zwiebeln drei Tage nach ihrer Verkündung im übrigen zu den noch von der Reichsstelle zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft.

Mit dem Tage, an welchem die letzten Bestimmungen hiernach in Kraft treten, werden außer Kraft gesetzt:

1. die Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 (Reichsanzeiger 219 und 14. September 1917) sowie sämtliche auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Sonderbestimmungen,
2. die Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger 88 vom 15. 4. 1918), 24. Juni 1918 (Reichsanzeiger 151 vom 20. 6. 1918.

Berlin, 19. 7. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilla.

Ausführungsanweisung
zur Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Artikel I.

Zu § 1. 1. Die Anordnung von Absatzbeschränkungen für Rohrüben (Steckrüben, Wruken, Bodenkohlrabi, Erdkohlraben, Unterkohlraben), Runkelrüben (Runkeln, Dickrüben, Dickwurzeln, Angersen), Stoppelrüben (weiße Rüben), Wasserrüben, (Herbstrüben), bleibt der Reichsstelle vorbehalten.

2. **Den Absatzbeschränkungen ist auch dasjenige Gemüse und Obst unterworfen, welches vor** Inkrafttreten der die Absatzbeschränkung aussprechenden Verordnung veräußert ist, **aber erst nach** dem Zeitpunkte des Inkrafttretens abgesetzt wird. Dies gilt insbesondere auch für Gemüse und Obst, welches zur Erfüllung von **Pachtverträgen** bestimmt ist.

Zu § 2. Die näheren Vorschriften über die Verteilung der erfaßten Mengen werden von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle erlassen.

Zu § 3. 1. **Bei Wagenladungen und Stückgutsendungen** findet zufolge einer von dem Deutschen Eisenbahnverkehrsverbande aufgestellten Dienstanweisung eine bahnseitige Ueberwachung des Versandes statt. Das Herbstgemüse und Herbstobst wird bahnseitig als „Kontrollgemüse" und „Kontrollobst" befördert. Bei diesem muß das in Betracht kommende Begleitpapier (Frachtbrief, Eisenbahnpaketadresse), das Stichwort „Kontrollgemüse" oder „Kontrollobst" tragen. Der Inhalt der Sendung muß genau angegeben werden. Das Fehlen des Stichwortes auf dem Begleitpapier sowie das Fehlen des Genehmigungsscheines bei Wagenladungen oder des Genehmigungsvermerkes bei Stückgutsendungen hat zur Folge, daß die Sendungen bahnseitig zurückgewiesen werden. **Frachtbriefe (Eisenbahnpaketadressen) mit Aenderungen, insbesondere bei den Gewichtsangaben, werden von den Güterabfertigungsstellen nicht angenommen.**

2. Bei Wagenladungen ist lediglich der Genehmigungsschein nach § 3 Ziffer 1 a der Verordnung erforderlich. Die Zweitschriften der Scheine werden bei den Eisenbahndienststellen gesammelt und aufbewahrt.

3. Bei **Stückgutsendungen** wird nur der Genehmigungsvermerk nach § 3 Ziffer 1 b der Verordnung erteilt. **Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Frachtbriefe sind fortlaufend von den genehmigenden Stellen zu numerieren.** Der § 7 der Verordnung betreffend Führung von Listen und Nachweisungen, findet sinngemäße Anwendung.

4. **Die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist formell den Kommunalverbänden** auf Grund der Bestimmung der Eisenbahndienstanweisung für die eisenbahnseitige Ueberwachung öffentlich bewirtschafteter Erzeugnisse übertragen worden. Materiell steht jedoch das Genehmigungsrecht den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen zu. Diese haben unter Anwendung der Vorschrift des § 3 Ziffer 1, letzter Satz, sowie des § 7 die geeigneten Maßnahmen zu

treffen, um das Verfahren der Kommunalverbände bei Ausstellung der Genehmigungsurkunden wirksam zu überwachen.

5. Durch **Ueberwachungsbeamte,** die von den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bestellt werden und in der Lage sein müssen, sich als solche auszuweisen, sind in Uebereinstimmung mit den Eisenbahnverwaltungen eine Ueberwachung der **Bahnsendungen** auf ihren Inhalt statt.

6. Falls sich ein Verstoß gegen die angeordneten Vorschriften ergibt, hat der Ueberwachungsbeamte nötigenfalls die Beschlagnahme zu veranlassen. Des weiteren ist alsdann nach der von den Eisenbahnverwaltungen getroffenen Dienstanweisung zu verfahren.

7. Ziffer 3 Abs. 2 findet vorzugsweise in den Fällen Anwendung, in denen einzelne Gemeindebezirke baulich fest untereinander zusammenhängen.

Zu § 6. 1. Den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bleibt es überlassen, gegebenenfalls Anträge auf niedrigere Festsetzung der zu Ziffer 1 vorgesehenen Gebühren an die Reichsstelle zu richten.

2. Die Gebühren im Falle des § 6 Ziffer 2 stellen gleichzeitig das Entgelt für die Ueberwachung des Anbaues, der Aberntung, Verladung und Beförderung der Waren dar.

3. Im Falle des § 5 Ziffer 2 kann **Hinterlegung einer Sicherheit** in Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Gebühren gefordert werden. Bei Rückforderungen sind die tatsächlich abgesetzten Warenmengen auf Verlangen der genehmigenden Stelle nachzuweisen.

Artikel 11

Diese Ausführungsanweisung tritt zugleich mit den Bestimmungen der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 in Kraft.

Berlin, 19. 7. 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilin.

Verordnung
über den Absatz von Herbstgemüse und Herbstobst Ernte 1918.

Auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917, Reichsgesetzblatt S. 307, sowie auf Grund der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 wird hiermit für den Regierungsbezirk Wiesbaden das folgende, unter Aufhebung früherer entgegenstehender Bestimmungen, angeordnet:

§ 1. Der Verkauf der von der Reichsstelle als Herbst-Kontrollgemüse und Herbstkontrollobst bezeichneten Erzeugnisse (siehe § 1 der Verordnung der R.-G.-O.) nämlich:

a) Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwiebeln,
b) Aepfel, Birnen und Zwetschen (Hauspflaumen, Hauszwetschen, Mispflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, Bremenzwetschen)

ist im Regierungsbezirk Wiesbaden nur an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallusanlage 2 gestattet, sowie an die von der Bezirksstelle beauftragten Kommissionäre, Sammelstellenleiter und Händler, die in jedem Kommunalverband bekannt gegeben werden. Sie sind mit einer besonderen Ausweiskarte der Bezirksstelle versehen.

§ 2. Die **Genehmigungspflicht** wird außer auf die von der Reichsstelle bestimmten Beförderungsarten auch auf **Teuglast** ausgedehnt.

§ 3. **Die Ausstellung der Versandgenehmigung** ist durch die mit dem Aufkauf beauftragten Händler und Kommissionäre **herbeizuführen,** die darüber mit einer besonderen Dienstanweisung versehen werden.

§ 4. **Lieferungsverträge** über Gemüse müssen unter allen Umständen ausgeführt werden. Wegen Erteilung der **Versandgenehmigung** für dieses **Vertragsgemüse** hat sich der Verkäufer rechtzeitig an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst; Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallus-Anlage 2, zu wenden.

§ 5. Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirks bedarf es einer Ablaufgenehmigung durch die Bezirksstelle nicht. **Der Absatz innerhalb des gleichen Gemeindebezirks wird vielmehr von dem zuständigen Kommunalverband geregelt.**

Für den Verkehr zu benachbarten, öffentlichen Märkten und Kleinhandelsniederlassungen, wozu nach § 5 Absatz 2 der Reichsverordnung die Ablaufgenehmigung für längere Zeit erteilt werden kann, stellt die Bezirksstelle besondere Genehmigungsscheine aus. Anträge sind an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallus-Anlage 2, einzurichten.

§ 6. Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von Zwiebeln drei Tage nach ihrer Verkündung, im übrigen zu den noch von der Reichsstelle zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft.

§ 7. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben dieser Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Frankfurt a. M., den 31. Juli 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
Der Vorsitzende.
Droege, Geheimer Regierungsrat.

Wird hiermit veröffentlicht.

Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von **Zwiebeln** mit dem Tage ihrer Verkündigung, im übrigen zu den von der Reichsstelle noch zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft.

Hinsichtlich der Bewirtschaftung des **Herbstobstes** hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst das Inkrafttreten der Verordnung vom 4. August ab bereits verfügt.

Wiesbaden, den 5. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J.-Nr. II. G. 790. von Heimburg.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 10. August 1918.
Der Bürgermeister. Arzbächer.

Bekanntmachung
betreffend das Verbot der gewerbsmäßigen Verkelterung von Aepfeln zu Apfelwein.

Durch Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 23. Mai d. Js. ist die die gewerbsmäßige Verkelterung von Aepfeln zu Apfelwein verboten worden. Ausnahmen sollen nur in ganz besonderen Fällen durch die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Frankfurt a. M., zugelassen werden.

In Anbetracht der außerordentlich geringen Apfelernte wird voraussichtlich das Keltern von Aepfeln zu Apfelwein auch in Ausnahmefällen nicht gestattet werden können, da alles nur erfaßbare Obst zur Fabrikation von Brennstreckmitteln Verwendung finden muß.

Die Apfelweinkeltereien werden daher gewarnt, sich Obst für Kelterzwecke zu beschaffen, da sie sich in den meisten Fällen unnötige Kosten verursachen würden.

Wiesbaden, den 8. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J.-Nr. II. G. 797. von Heimburg.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 10. August 1918.
Der Bürgermeister. Arzbächer.

Bekanntmachung
über Erzeugerhöchstpreise für Obst.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für die folgenden Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen:

1) Aepfel und Birnen.

Gruppe I: Tafelobst 0.35 ℳ.

Tafelobst sind alle gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Lagerung zum Rohgenuß geeigneten Früchte, unter Ausscheidung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte und mit Ausnahme von Edelobst.

Gruppe II: Wirtschaftsobst 0.15 ℳ.

Wirtschaftsobst ist alles Schnitt-, Most- und Fallobst, sowie das aus der Gruppe I ausgeschiedene Obst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen, Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

2) Zwetschen.

Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Mispflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, mit Ausnahme der Bremenzwetschen, 0.20 ℳ, Bremenzwetschen 0.10 ℳ.

§ 2.

Für **Edelobst** (Aepfel und Birnen) wird kein einheitlicher Höchstpreis festgesetzt. Hierfür darf dem Erzeuger durch die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst oder die von denen bestimmten Stellen ein nach der Güte und Verwertbarkeit des Obstes zu bemessender höherer Preis als 35 ℳ bis zu 80 ℳ je Pfund gewährt werden.

Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon bisher in Stückfrüchten gehandeltes Obst in Betracht, das vollkommen ausgebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten angehören, das für die betreffende Sorte gültige Mindestgewicht aufweisen und beim Versand so sorgfältig verpackt sein muß, daß eine gute Ankunft gewährleistet ist.

§ 3.

Auf den Erzeugerpreis von Tafeläpfeln und Tafelbirnen dürfen **Aufbewahrungszuschläge** berechnet werden, und zwar für die Zeit je Zentner:

vom 16. Oktober bis 31. Oktober 1918 3 ℳ,
vom 1. November bis 15. November 1918 2 ℳ,
vom 16. November bis 30. November 1918 2 ℳ,

und dann je Monat und Zentner 2 Mark mehr.

Für Wirtschaftsobst dürfen Aufbewahrungszuschläge nicht gewährt werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilin.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 7. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J.-Nr. II. G. 799. von Heimburg.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines Hilfsfeldhüters ist alsbald zu besetzen. Bewerber wollen sich sofort melden.

Hochheim a. M., 11. August 1918.

Der Magistrat. Arzbächer.

Betr. Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin hat den Erzeuger-Höchstpreis für **Frühzwiebeln ohne Kraut** mit Wirkung vom heutigen Tage auf **18 Pfennige pro Pfund** herabgesetzt. Die Handels-Höchstpreise werden festgesetzt wie folgt:

1. Gruppe.		2. Gruppe.	
Großh.-preis	Kleinh.-preis	Großh.-preis	Kleinh.-preis
25	33	23	28 Pfg.

Vorstehende Preisfestsetzungen beziehen sich nur auf marktfähige Ware erster Güte. Ueberschreitungen der Höchstpreise werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft.

Mainz, den 3. August 1918.

Hessische Landesgemüsestelle (Verwaltungsabteilung).
Der Vorsitzende:
Werner, Regierungsrat.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
Der Vorsitzende:
Droege, Geheimer Regierungsrat.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, 6. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
J.-Nr. II. G. 794. von Heimburg.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 10. August 1918.
Der Bürgermeister. Arzbächer.

Auszug
aus der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamtes vom 27. Juli 1918.

§ 16.

Stellt der Erwerber der Früchte dem Verkäufer Fallsäcke zur Verfügung, so kann er für die Zeit vom achten Tage an, nach dem die Säcke an der Empfangsstelle des Verkäufers angekommen sind, bis zu dem Tage der Rücklieferung Leihgebühren in Rechnung stellen. Bei der Berechnung der achttägigen Frist wird der Tag der Ankunft der Säcke an der Empfangsstelle nicht mitgerechnet. Die Rücklieferung gilt als an dem Tage erfolgt, an dem die Säcke an der zwischen dem Verkäufer und Erwerber für die Ablieferung der Früchte vereinbarten Stelle oder mangels einer solchen Vereinbarung an der Verladestelle des Ortes, von dem die Früchte mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden, abgeliefert werden. Die Leihgebühr darf den Betrag von 1½ Pfennig je Sack und Tag für jeden Sack, der 100 Kg. Roggen faßt, und von 1 Pfg. für jeden kleineren Sack nicht übersteigen. Für den Tag der Rücklieferung kann die Leihgebühr voll berechnet werden. Werden Leihsäcke vom Verkäufer nicht binnen 3 Wochen, nachdem sie an der Empfangsstelle des Verkäufers angekommen sind, zurückgeliefert, so kann der Erwerber statt der Rücklieferung der Säcke und der Zahlung der verfallenen Leihgebühr 7 Mark für jeden Sack, der 100 Kilogramm Roggen faßt, und 6 Mark für jeden kleineren Sack verlangen, sofern der Verkäufer eine ihm vom Erwerber schriftlich gestellte Nachfrist von mindestens einer Woche für die Rücklieferung hat verstreichen lassen.

Wird hiermit veröffentlicht.

Ich ersuche die Magistrate und Gemeindevorstände, die Bekanntgabe in den Gemeinden sofort und wiederholt auf ortsübliche Weise zu veranlassen, damit die Landwirte darauf hingewiesen werden und auf schleunigste Ablieferung des Getreides bedacht sind, damit die Sackleihgebühren erspart bleiben.

Weitere Auskünfte in dieser Angelegenheit werden durch den Oberkommissionär für den Getreideaufkauf, Büro Lessingstraße 7, Telephon Nr. 5941, und durch die Unterkommissionäre (Aufkäufer) in den einzelnen Gemeinden selbst nach Erfordernis gegeben.

Wiesbaden, den 9. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J.-Nr. II. Kornst. 5416. von Heimburg.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 10. August 1918.
Der Bürgermeister. Arzbächer.

Bekanntmachung

aus § 76 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 434) welcher bestimmt:

„Wer mit dem Beginne des 16. August 1918 Vorräte früherer Ernten an Früchten oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Kreupen, Grütze, Flocken, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande bis zum 20. August 1918, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang dem Kommunalverband anzuzeigen.

Ich bringe Vorstehendes zur allgemeinen Kenntnis mit der Aufforderung, die noch vorhandenen Vorräte früherer Ernten bis zum obengenannten Termin mir schriftlich anzuzeigen.

Die Magistrate und Gemeindevorstände ersuche ich, diese mir bekanntgemachte Bekanntmachung sofort wiederholt in der Gemeinde ortsüblich bekanntzugeben.

Wiesbaden, den 5. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J.-Nr. II. Kornst. 5329. von Heimburg.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. Tgb.-Nr. 16 463/3308
Gouvernement der Festung Mainz.
Abt. Mil. Pol. Nr. 57 170/29 210.

Betr.: **Be- und Entladung von Eisenbahnwagen.**

Verordnung.

I.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armeekorps und des Gouvernements Mainz:

1. Den Empfängern von Eisenbahnwagenladungen ist untersagt, zur Entladung bestimmte Wagen über die Ladefrist hinaus stehen zu lassen.

2. Auch an Sonn- und Feiertagen sind Eisenbahnwagen auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung zu beladen und entladen.

Verlangt die Eisenbahnverwaltung die Be- und Entladung von Eisenbahnwagen an einem Sonn- oder Feiertage, so sind die Angestellten und Arbeiter der zur Be- oder Entladung angehaltenen Betriebe auf deren Erfordern zur Arbeit gegen die für die Mehrleistung jeweils am Orte übliche Vergütung verpflichtet.

3. Die Inhaber kaufmännischer Firmen haben Sorge zu tragen, daß Benachrichtigungen über Beladen und Entladen der Wagen an Sonn- und Feiertagen zu ihrer Kenntnis kommen.

4. Bei Zuwiderhandlungen tritt neben Bestrafung auf Grund der angezogenen Gesetzesbestimmungen Zwangsentladung und Zwangszuführung der Güter auf Kosten der Empfänger nach Maßgabe der von der Eisenbahnverwaltung aufzustellenden Berechnung ein.

II.

Die Verordnung des stellv. Generalkommandos vom 8. 11. 1916 (III b. Nr. 23 593/7186) sowie diejenige des Gouvernements Mainz vom 11. Dezember 1916 Abt. Mil. Pol. Nr. 14 217 werden aufgehoben.

Frankfurt a. M./Mainz, den 20. Juli 1918.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.
Gouvernement der Festung Mainz.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 10. August 1918.
Der Bürgermeister. Arzbächer.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Wb Bern, 10. August. Laut „Petit Parisien" fand der Fliegerleutnant Guerin, der nach dem französischen Heeresbericht 23 deutsche Flugzeuge abgeschossen haben soll, bei einem Verfolgungsfluge in der Nähe von Paris den Tod.

Rußland.

Wbna Stockholm, 11. August. Die Petersburger Bolschewistenpartei hat vor kurzem eine erneute Sitzung abgehalten. Es wurden Briefe Miljukows verlesen, in denen er für die Notwendigkeit eines Bündnisses mit Deutschland eintrat und ausführte, daß es für Rußland nur zwei Möglichkeiten gebe: entweder zerfalle es in kleine Staatsgebilde, die später in langsamer Entwicklung wieder zu einem großen Reich zusammengeschlossen werden könnten, oder man entscheide sich für die deutsche Orientierung, an der auch Deutschland das größte Interesse habe, weil es ein starkes Rußland wünsche. Nachdem Winnaver sich gegen die Absichten Miljukows mit der Begründung ausgesprochen hatte, daß kein Grund vorliege, die bisherige englische Orientierung aufzugeben, wurde von der Versammlung einstimmig beschlossen, an der englischen Orientierung festzuhalten.

Die Sowjetregierung in Kronstadt?

Es verlautet, daß die russische Regierung, die ihre Stellung bedroht sehe, in den nächsten Tagen nach Kronstadt übersiedeln werde, wo Lenin und Trotzki bereits am Mittwoch angelangt seien. Dorthin seien auch die gefangen genommenen Offiziere und die Bürgerlichen angeblich unter Stellung verbracht.

Wb London, 9. August. Die englische Regierung erhielt Nachricht über die Behandlung des englischen Generalkonsuls in Moskau, Lockhardt, durch die bolschewistischen Behörden. Die Behandlung wird mit der Erschießung von Sowjetmitgliedern in Archangelsk begründet. Die englische Regierung hat um die Freilassung Lockhardts ersucht. Wie verlautet, ist das Personal der englischen und französischen Konsulate in Moskau ebenfalls verhaftet worden.

Eine britische Kundgebung an die Russen.

Wb Amsterdam, 10. August. Neuermeldung. Nach der stehende Kundgebung der britischen Regierung an das russische Volk ist von den britischen Vertretern in Wladiwostok, Murmansk und Archangelsk veröffentlicht worden:

Eure Alliierten haben euch nicht vergessen. Wir erinnern uns an alle Dienste, die eure heldenhaften Armeen uns in den ersten Kriegsjahren geleistet haben. Wir kommen als Freunde, um euch zu helfen, damit ihr euch vor der Zerstückelung und Zerstörung bewahrt, die Deutschland droht, welches euer Volk unterjochen und die ganzen Hilfsmittel eures Landes für seine eigenen Zwecke benutzen will. Aber wir erklären euch feierlichst, daß wir, während unsere Truppen russischen Boden betreten, um euch im Kampfe gegen Deutschland zu unterstützen, nicht einen Fuß breit eures Landes besetzen oder behalten werden. Wir bedauern den Bürgerkrieg, der Unterdrückung und inneren Zwiespalt unter euch gebracht hat; denn er erleichtert die deutschen Eroberungspläne. Wir haben jedoch nicht die Absicht, Rußland irgend ein politisches System aufzuzwingen. Das Geschick Rußlands ruht in der Hand des russischen Volkes. Allein das russische Volk soll über seine Regierungsform und die endgültige Lösung seiner sozialen Probleme entscheiden. Völker Rußlands! Es geht um euer Bestehen als unabhängige Nation. Die Freiheit, die ihr durch die Revolution gewonnen habt, werden von Deutschlands eiserner Hand mit Vernichtung bedroht. Schart euch um die Fahne der Freiheit und Unabhängigkeit, welche wir, die wir immer eure Alliierten sind, in eurer Mitte aufgerichtet haben, um euch den Triumph jener beiden großen Grundsätze, ohne die weder keinen dauernden Frieden und keine wahre Freiheit für die Welt geben kann. Völker Rußlands! Wir wollen nicht allein die Beendigung Durchdringung zum Siehen bringen, sondern eurem zerrütteten, leidenden Lande wirtschaftliche Erleichterungen schaffen. Einiges von dem, was ihr braucht, haben wir bereits gesandt oder man wird soll folgen. Wir wünschen die Entwicklung der industriellen und natürlichen Hilfsquellen eures Landes zu fördern, ohne sie für uns auszunützen. Wir wünschen den Güteraustausch wiederherzustellen, den Ackerbau anzuregen und euch in den Stand zu setzen, einen rechtmäßigen Platz unter den freien Nationen der Erde einzunehmen. Völker Rußlands! Vereint euch mit uns zur Verteidigung eurer Freiheiten. Unser einziger Wunsch ist, Rußland frei zu sehen und uns dann zurückzuziehen, um zu verfolgen, daß das russische Volk seine Geschicke entsprechend seinen eigenen, freigesprochenen Wünschen gestaltet.

Der Samstag-Tagesbericht.

Wb Amtlich. Großes Hauptquartier, 10. August.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Rege Tätigkeit des Feindes zwischen Ilser und Ancre. An vielen Stellen dieser Front führte der Feind Vorstöße und Teilangriffe, die vor unseren Linien und im Nahkampf abgewiesen wurden.

Engländer und Franzosen setzten gestern unter Einsatz starker Reserven ihre Angriffe auf der ganzen Schlachtfront zwischen Ancre und Aure fort. Beiderseits der Somme und mittlings der Straße Foucaucourt—Villers—Bretonneux warfen wir den Feind durch Gegenstöße zurück; er erlitt hier schwere Verluste. In der Mitte der Schlachtfront gewann der Feind über Rozieres und Hangest Boden. Unsere Gegenangriffe brachten ihn westlich von Lihons und östlich der Linie Rozieres—Arvillers zum Stehen. Während der Nacht nahmen wir die an der Aure und am Dom-Bach kämpfenden Truppen in rückwärtige Linien östlich von Montdidier zurück. Südöstlich von Montdidier schlugen wir einen starken Teilangriff der Franzosen in unseren Linien ab.

Ueber den Schlachtfeldern schossen wir 32 feindliche Flugzeuge ab. Leutnant Löwenhardt errang seinen 52. und 53., Leutnant Udet seinen 46., 47. und 48., Hauptmann Berthold seinen 41. und 42., Leutnant Freiherr von Richthofen seinen 36. und 37., Leutnant Billik seinen 30. und 31., Leutnant Bolle seinen 29., Leutnant Könnecke seinen 26., 27. und 28., Leutnant Neumann seinen 20. Luftsieg.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Zeitweilig aufflebender Feuerkampf zwischen Aisne und Vesle.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Sonntag-Tagesbericht.

Wb Amtlich. Großes Hauptquartier, 11. August.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Zwischen Ilser und Ancre hielt die erhöhte Gefechtstätigkeit tagsüber noch, am Abend lebte sie vielfach wieder auf. Stärkere Vorstöße des Feindes beiderseits der Lys wurden abgewiesen.

An der Schlachtfront hat der Feind seine Angriffe bis zur Oise ausgedehnt. Zwischen Ancre und Somme brachen sie vor unseren Linien zusammen. Nicht südlich der Somme blieb die feindliche Infanterie nach ihren Mißerfolgen am 9. August untätig. Starke Teilangriffe des Gegners bei Raincourt und gegen Lihons scheiterten in unserem Feuer und im Gegenstoß. Die Hauptkraft der gestrigen Angriffe war gegen unsere Front zwischen Lihons und der Aure gerichtet. Oestlich von Rozieres und beiderseits der Straße Amiens und Roye schlugen wir die mehrfach wiederholten feindlichen Angriffe ab. In dem beweglichen Kampf gegen feindliche Uebermacht und gegen den Masseneinsatz von Panzerwagen kam auch hier wiederum die unerschütterliche Angriffskraft unserer Infanterie voll zur Geltung. Vielfach brach der Ansturm des Feindes schon im Feuer unserer Artillerie zusammen. Vor einem Divisionsabschnitt liegen allein mehr als 40 zerstörte Panzerwagen. Zwischen Aure und Oise setzte der Feind nach heftiger Artillerievorbereitung zu starken Angriffen gegen unsere alten Stellungen von Montdidier bis Antheuil an. Er vermochte unsere gestern gemeldeten neuen Kampflinien östlich von Montdidier nicht zu erreichen. Unsere Nachhuten empfingen den Feind in unseren alten Stellungen mit starkem Feuer und wichen darauf kämpfend über die Linie Laboissiere—Gaimeilers—Ricquebourg—Marest aus.

Sehr rege Fliegertätigkeit über den Schlachtfelde. Wir schossen wiederum 23 feindliche Flugzeuge und einen Fesselballon ab. Leutnant Kroll errang seinen 33., Leutnant Vellmens seinen 24. und 25., Leutnant Laumann seinen 21., 22. und 23., Leutnant Auffahrth seinen 21. Luftsieg.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

An der Vesle wurden Angriffe des Feindes zwischen Fismes und Courlandon abgewiesen. In der Champagne westlich der Straße Somme Py—Souain Teilkämpfe, in denen wir Gefangene machten.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Eine Bewegungsschlacht größten Stils.

Wb Berlin, 11. August. Am dritten Tage ihrer Offensive sind die Franzosen zum frontalen Angriff auf die deutsche Front zwischen Montdidier und der Matz geschritten. Da es sich auch hier um kein festes Stellungssystem, sondern nur um eine vorläufige Verteidigungsanlage handelt, sind die deutschen Hauptkräfte in ein günstigeres Kampfgelände zurückgenommen worden. Die französischen Angriffstruppen, die nach starker Artillerievorbereitung unter Begleitung von Tanks vorbrachen, stießen lediglich auf Nachhuten, deren Maschinengewehre jedoch dem Gegner so empfindliche Verluste zufügten, daß sein Angriff zum Stehen kam. Nach blutigster Abwehr der französischen Anstürme, die unter schwersten Verlusten schon vor unserer Nachhutlinie zusammenbrachen, konnten sich die deutschen Nachhuten wohlgeordnet vom Feinde lösen und über die im Heeresbericht genannte Linie zurückziehen. Nördlich der Aure setzten die Engländer und Franzosen rücksichtslos stärkste Kräfte ein, um nach Süden den sich zwischen Aure und Matz neu gruppierenden deutschen Truppen doch noch in den Rücken zu kommen, und um nach Norden durch Zertrümmerung des deutschen Widerstandes zwischen Albert und Somme die deutsche Ancrefront aufzurollen. Schwerste Menschenopfer sowie maßenhafte Versuche von Tanks, die zu Dutzenden zerschossen vor den deutschen Linien liegen, brachten die Ententetruppen ihrem Ziele nicht näher. Die gegenwärtig zwischen Ancre und Matz entbrannten Kämpfe sind nicht nach dem augenblicklichen Geländegewinn oder Verlusten zu bewerten, sondern es handelt sich um eine Bewegungsschlacht größten Stils, die infolge der deutschen, menschensparenden Kampfesweise schwer erklärbare Lücken in die besten Kampftruppen der Entente reißt, die deutschen Truppen dagegen zu künftigen Aufgaben kampfkräftig erhält.

Der Tauchbootkrieg.

Wbn Berlin, 9. August. Im Sperrgebiet des Mittelmeers versenkten unsere U-Boote aus stark gesicherten Geleitzügen sechs Dampfer von zusammen rund

22 000 Brutto-Register-Tonnen,

darunter den französischen Truppentransporter „L'Armenia" mit 3715 B.-R.-T., auf dem sich nach Auslagen von Gefangenen 71 Passagiere und 800 Soldaten befanden. Der Dampfer sank innerhalb fünf Minuten.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Wbn Berlin, 10. August. Westlich des Kanals und an der Ostküste Englands versenkten unsere Unterseeboote, zum Teil aus stark gesicherten Geleitzügen

15 000 Brutto-Register-Tonnen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Aus Stadt, Kreis u. Umgebung.

Hochheim. Das Eiserne Kreuz erhielt Adam Treber bei einem Pionier-Batl., Sohn des Fabrikarbeiters Nikolaus Treber, wohnhaft Steingasse.

Hochheim. Wie verlautet, soll noch eine der Glocken der kath. Kirche zu Kriegszwecken weggeholt werden. Es bleiben alsdann noch 2 Stück als Geläute.

Hochheim. Am nächsten Donnerstag, den 15. August, feiert die hiesige Kirche das Fest Mariä Himmelfahrt.

Hochheim. Im Weinbau wurde dieses Jahr an Stelle von Stroh vielseitig Papierkordel mit oder ohne Drahteinlage zum Binden verwendet. Während sich erstere gut bewährt, aber die Verwendung jener kommt, ist letztere keineswegs zu empfehlen. Bei feuchtem, stürmischem Wetter reißt dieselbe leicht. Am besten ist stets gutes Langstroh, darum sorge man zeitig für kommenden Bedarf.

* Die gewerbemäßige Verkelterung von Aepfeln zu Apfelwein ist durch Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst verboten worden. Ausnahmen, die wegen der geringen Apfelernte voraussichtlich nicht gestattet werden können, sollen nur in besonderen Fällen durch die Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Frankfurt zugelassen werden. Die Apfelweinkeltereien werden daher gewarnt, sich Obst für Keltern zu verschaffen, da sie sich in den meisten Fällen unnötige Kosten verursachen würden.

* Landwirtschaftliche Beurlaubungs- und Zurückstellungsgesuche. Nach einer Mitteilung der Kriegsamtsstelle in Frankfurt a. M. ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die bei landwirtschaftlichen Beurlaubungs- und Zurückstellungsgesuchen gemachten Angaben über die Größe der landwirtschaftlichen Betriebe unrichtig waren und daß auf Grund unrichtiger Angaben Dienstpflichtige dem Heer entzogen wurden, was berechtigte Mißstimmung in der Bevölkerung hervorgerufen habe. Da aber mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin gewirkt werden müsse, daß die Unterlagen für Beurlaubungs- und Entlassungsgesuche unbedingt zuverlässig sind, sind die Bürgermeistereien von den Kreisämtern angewiesen worden, die Angaben über die Größe der landwirtschaftlichen Betriebe auf Grund der letzten Ernteflächenerhebung zu prüfen.

* Teuerungszulagen steuerpflichtig. Wie der „Berliner Lokal-Anzeiger" berichtet, hat das Oberverwaltungsgericht die Kriegsunterstützungen, die von zahlreichen Firmen ihren Angestellten usw. gezahlt werden, für steuerpflichtig erklärt. Ob diese Unterstützungen den Angestellten oder ihren Ehefrauen ausgezahlt würden, sei dabei gleichgültig. Die Unterstützungen seien aus dem Dienstverhältnis entflanden und stellten Vergütungen dar. Ob sie freiwillig oder widerruflich gewährt würden, ändere an dem Charakter nichts.

* Wb Mit Wirkung vom 1. Juli erhalten die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen aus dem gegenwärtigen Kriege, die Kriegswitwengeld oder Kriegswaisengeld empfangen, Zuschläge zu den Kriegsversorgungsgebührnissen. Voraussetzung ist, daß die Hinterbliebenen Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben. Die Zuschläge betragen ohne Rücksicht auf den Dienstgrad des Verstorbenen monatlich: für eine Witwe 3 Mark, für eine Halbwaise 3 Mark und für eine Vollwaise 4 Mark. Sie sind im voraus zahlbar. Die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen aus dem gegenwärtigen Kriege, die Kriegswitwengeld oder Kriegswaisengeld empfangen, aber keine Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben, können mit Wirkung vom 1. Juli auf Antrag im Bedürftigkeitsfalle Zuschläge zu deren Kriegsversorgungsgebührnissen bewilligt werden. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen aus früheren Kriegen, die die Kriegsversorgung empfangen.

* Am 10. August 1918 tritt eine Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras) Nr. Ber. 100/8. 18. K. R. A., in Kraft. Es handelt sich um sogenanntes unechtes Seegras (Carex bricoides). Der Höchstpreis beträgt für Seegrasurger, d. h. für diejenigen, die Seegras auf eigene Kosten als Eigentümer, Nutzungsberechtigte des Bodens oder als Käufer des Wachstums ernten und dieses weiterverkaufen, bei offenem Seegras 10,50 Mk., bei gepreßtem 11 Mark, bei gespannenem 12 Mark für den Zentner. Für alle übrigen Personen ist ein Aufschlag zu diesem Preise bis zu 5 Mark für je einen Zentner zulässig. Ausnahmen können die zuständigen Militärbefehlshaber bewilligen. Anfragen und Anträge sind an die Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Luitpoldstraße 25, zu richten. — Der genaue Wortlaut kann in den amtlichen Veröffentlichungen und bei den Amtsstellen eingesehen werden.

* Am 10. August 1918 tritt eine Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Walzenfinter Nr. E. 750/8. 18. K. R. A. in Kraft. Ständig feststellende Höchstpreise sind darin nicht festgesetzt, vielmehr dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden, als die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin zur Zeit der Lieferung jeweils festgesetzten. Sind Lieferungsverträge zu höheren Preisen vorher abgeschlossen worden, so gelten sie als zu den jeweils festgesetzten Höchstpreisen abgeschlossen, soweit sie vom Lieferer noch nicht erfüllt sind. Ausnahmen kann die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligen. Die jeweils gültigen Preise sind bei der Sektion F der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin, sowie beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund in Düsseldorf, zu erfragen. Anträge sind an die Sektion F der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Berlin, Regensburger Straße 26, zu richten. Der Verstoß gegen die Bekanntmachung ist unter Strafe gestellt. — Der genaue Wortlaut kann in den amtlichen Veröffentlichungen und bei den Amtsstellen eingesehen werden.

Wiesbaden. Dekan i. P. Bickel dahier, der letzte noch lebende Mitbegründer des Evangelischen Gemeindeblattes und Senior der führenden Männer des liberalen nassauischen Unionsvereins, feiert am 10. August seinen 80. Geburtstag.

Schierstein. Die an der Biebricherstraße gelegenen Sattlerschen Kriegerheimstätten gingen durch Kauf in den Besitz der Firma Bohnenberger u. Co. in Sonnenberg über. Der Kaufpreis beträgt 44 000 Mark. Man ist zur Zeit mit den Umbauarbeiten zur Errichtung einer Gemüsetrocknanstalt beschäftigt.

Höchst. Auf dem Wochenmarkt verlangte eine Verkäuferin 2.20 Mark für das Pfund Mirabellen. Die Marktpolizei beschlagnahmte die Ware (80 Pfund) und verkaufte sie im Rathaushofe zu 1 Mark das Pfund, was sehr rasch erledigt war. Der Andrang war dabei so arg, daß ein Soldat die anstürmenden Käuferinnen mittelst einer Leiter zurückhalten mußte.

Frankfurt. Zur Beseitigung der Wohnungsnot beabsichtigt die Stadt die vielen leeren Geschäfts- und Werkstättenräume zu Wohnungen umbauen zu lassen und sich an diesen Maßnahmen finanziell zu beteiligen. Auch die infolge des Krieges ruhen gebliebenen Neubauten sollen vollendet werden. Für diese Zwecke fordert der Magistrat 500 000 Mark an. Die bisher der Polizei obliegende Wohnungsaufsicht soll nach dem Inkrafttreten einer Wohnungsordnung auf die Stadtgemeinde Frankfurt übergehen. — In der Eckenheimer Landstraße wurden einem sechsjährigen Jungen, der sich aus Uebermut an eine Straßenbahn gehängt hatte und mitschleifen ließ und dabei unter die Räder geriet, beide Beine abgefahren. — Wegen Schleichhandels mit Fleisch wurde der Metzger R. Seligmann vom Schöffengericht in Bergen zu 500 Mark Geldstrafe und einer Woche Gefängnis verurteilt.

Frankfurt, 11. August. Das Liebespaar, das dieser Tage Frankfurt mit der ausgesprochenen Absicht verließ, sich im „Rabengrund" bei Wiesbaden zu entleiben und noch dessen Leichen die Wiesbadener Polizei alles absuchen ließ, hat sich und zwar lebend, im Badischen wiedergefunden. Die Liebe war also doch größer als die Selbstmordgedanken. — Auf dem Hauptbahnhof wurde in der vergangenen Nacht ein 13jähriger Junge aus Saarbrücken aufgegriffen, der sich bereits seit mehr als vier Wochen in der Welt herumgetrieben hatte. Das völlig zerlumpte Bürschchen hatte nachts in Heuschuppen, Scheunen oder im Walde geschlafen, sein Leben hatte es von den Früchten des Feldes gefristet; gebettelt will es niemals haben. Reine Abenteuerlust hatte den Jungen aus der Heimat getrieben. — In einem Hotel am Hauptbahnhof wurde ein Schneidermeister aus Bad-Nauheim auf raffinierte Weise um 8000 Mark geprellt. Der Schneider wurde schriftlich ersucht, wegen Anfertigung von Anzügen ins Hotel zu kommen. Als er sich am Freitag dem betreffenden Hotelgast vorstellte, bot ihm dieser u. a. ein größeres Quantum Süßstoff zum Kauf an. Während man beide über das Geschäft verhandelten, stürmte plötzlich eine dritte Person ins Zimmer, die sich als Kriminalbeamten ausgab und beide wegen Süßstoffschmuggels für verhaftet erklärte. Der Mann ließ sich von beiden ein Pfand geben, damit ihm keiner auf dem Transport entweiche. Der Schneider gab dem angeblichen Kriminalisten seine Brieftasche mit 8000 Mark. Auf dem Wege nach dem Polizeirevier flüchtete zunächst der Hotelgast, und der „Kriminalbeamte" verfolgte ihn — selbstverständlich. Nach langem Warten sah der Schneider aus Nauheim ein, daß er zwei Schwindlern in die Hände geraten war, die ihn um seine Barschaft von 8000 Mark betrogen hatten. Die Schwindler bezeichnet er als nobel auftretende Burschen zwischen 25 und 30 Jahren.

Homburg. Einen Diebstahl verübte in einem hiesigen Hotel eine Frau. Sie trug nach einer Dame, von der sie offenbar wußte, daß sie ausgegangen war. Als ihr bedeutet wurde, daß die Dame nicht da sei, entschloß sie sich, zu warten. In der Wartezeit begab sie sich in ein Zimmer des Hotels und stahl Schmucksachen im Werte von etwa 2000 Mark, darunter eine Diamantbrosche, eine Perlenbrosche, ein Vermutterungsglas, und ferner Kleidungsstücke. Mit ihrer Beute ist sie verschwunden.

Dillenburg. Die städtischen Körperschaften ernannten Feldmarschall von Hindenburg zum Ehrenbürger der Stadt Dillenburg. Der Ehrenbürgerbrief ist bereits fertig gestellt und wird dem Marschall, der die Würde annehm, zugesandt.

Weilburg. Zar Ferdinand von Bulgarien stattete am Donnerstag der Stadt einen Besuch ab und besichtigte bei dieser Gelegenheit auch das Schloß.

Griesheim a. M. Die Polizei verhaftete eine sechsköpfige Einbrecherbande, die hier eine Anzahl schwerer Einbruchsdiebstähle verübte. Im Besitz der Diebe fand man noch mehrere Zentner Zucker, größere Weinvorräte, zahlreiche Eier, viel Schinken und sonstige Lebensmittel. Die Bande fuhr auch nachts in Booten über den Main, plünderte die linksmainischen Aecker und raubte Hühner- und Hasenställe aus.

Mainz. Die Tochter eines Kaufmanns in der Jakob Dietrichstraße warf aus dem dritten Stock ihrem sechsjährigen Bruder eine wollige Zelle zum Spielen zu. Die Zelle traf das Kind auf den Kopf und verursachte eine Schädelverletzung, die nach kurzer Zeit den Tod zur Folge hatte.

— Eine niederschlagende Mitteilung ergeht gegenwärtig an die Bevölkerung der hiesigen Stadt. Infolgedessen ist es bis jetzt der städtischen Verwaltung nicht möglich, die in diesem Jahre in ihrem eigenen (eingemeindeten) Stadtteile Mombach entstehende Strangenbohnenernte zu erfassen. Der Bevölkerung wird daher empfohlen, sich unmittelbar bei den Erzeugern einzudecken. Daß die Bekanntmachung gleichzeitig den Hinweis auf die festgesetzten Höchstpreise bringt, begegnet allgemeinem Kopfschütteln, denn man weiß, daß kein Mensch zu dem Höchstpreis auch nur 1 Pfund Bohnen erhält, obwohl dieser Höchstpreis rund 300—400 Prozent über dem Friedenspreise steht. Trotz der, jetzt nach dem Regen sehr guten Aussichten ist auf dem hiesigen Wochenmarkte kein Pfund Bohnen zu haben. Der Erzeuger selbst fordert den Küstern oder im Schleichhandel die unerhörtesten Preise von 1 Mark und mehr. Hier hat man also den klassischen Fall, daß eine Stadt selbst nicht über die in der eigenen Gemarkung wachsenden Bohnen nur im geringsten verfügen kann, obwohl die Bohnenfelder zu Mombach zum guten Teil Pachtland und zum Teil sogar städtisches Pachtland sind. So, die Mombacher Gemüsegärtner haben den Mainzern während des Krieges schon manche harte Nuß zu knacken gegeben.

— **Heidesheim.** Ein Dieb, der sich loskaufen wollte, wurde in hiesiger Gemarkung festgestellt. Der Mann hatte bereits ein größeres Quantum Gelberüben ausgemacht, als er von der Eigentümerin ertappt wurde. Er bot der Frau 100 Mark Schweigegeld an, doch verzichtete die Frau darauf und erstattete Anzeige.

— **Nierstein.** Diebe drangen nachts in den bei der Pfarrwohnung des hiesigen evangelischen Ortsgeistlichen gelegenen Garten und machten dort die sämtlichen Kartoffeln aus. Damit nicht genug, brachen sie schon in der nächstfolgenden Nacht auch in den Keller des Pfarrhauses ein und stahlen den dort liegenden Kartoffelvorrat des Pfarrers.

Herdorf. Auf der der Firma Krupp gehörigen Grube „Bollnbach" ereignete sich ein Unglücksfall. Ein Bergmann wurde durch plötzlich hereinbrechende Gebirgsmassen verschüttet. Nach halbstündiger Arbeit konnte der Verschüttete zwar noch lebend unter den Schuttmassen hervorgezogen werden, doch ist er alsbald verschieden.

Wir sind allzumal Sünder.

Von E. Krickeberg.

(2. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Sie war eine mutige Frau und entschlossen, sich die Eigenschaft einer Gerichtsperson bei ihrem Pensionär zu nutze zu machen. Der gibt denn gern Geld aus, wenn man es sparen kann, zumal wenn man ein Bauer ist?

Ihr Mann hatte vor längerer Zeit einen Acker gekauft, der an das Besitztum des Forstrates stieß, und seitdem dieser in der Gegend weilte, also seit etwa zehn Jahren schon, schwebte ein Streit zwischen den beiden Nachbarn um einen Zipfel Land. Der schnitt in das Feld des Forstrates unmittelbar hinein, und so beanspruchte ihn dieser als sein Eigentum. Er hatte aber, so lange sich die ältesten Leute im Dorfe erinnern konnten, stets zum Acker der Krugwirtsleute gehört. Da die alten Grundbücher durch einen Brand vor einem halben Jahrhundert vernichtet worden waren, konnte eine gesetzesgültige Auskunft über den eigentlichen rechtlichen Besitzer nicht erlangt werden; bei einem Prozesse würde die Entscheidung also auf die Auffassung des Richters ankommen. Unzweifelhaft war das Stück Feld ursprünglich ein Teil des jetzt dem Forstrate gehörigen Ackers gewesen, und vielleicht hatte es sich ein früherer Nachbar unrechtmäßig angeeignet; inzwischen aber waren ja viele Jahre vergangen, ohne daß von dem anderen Teile Einspruch erhoben worden war, daß man wohl der Ansicht sein konnte, der neue Besitzer habe es sich „erlesen".

Der Krugwirt war gestorben, ehe der Streit akut geworden war. Noch seinem Tode hatte der Forstrat nichts getan, um sich das Stück Feld rechtmäßig zusprechen zu lassen, aber er litt auch nicht, daß es bebaut wurde, daß fremde Menschen, wie er sich ausdrückte, sich auf seinem Acker breit machen durften, und die Wirtin wagte nicht, aus Ungewisse hin einen kostspieligen Prozeß zu beginnen. Ihre Bemühung aber, das strittige Land an den Nachbar zu verkaufen, war bei dessen Eigensinn erfolglos geblieben.

Jetzt klagte sie ihrem Gast, der ja „einer vom Gericht" war, ihre Not und bat um seinen Rat. Martin behagte das nicht. Obwohl er persönlich keine Sympathien für den Forstrat hegte und noch keinen Grund hatte, ihn zu schonen, war es ihm doch ein kaum erträglicher Gedanke, noch einmal gegen einen Menschen von Gesetzes wegen vorgehen zu sollen, der Lucie nahe stand.

Ich kann dazu nichts tun, wies er darum die Wirtin ab. Am besten ist, Sie vergleichen sich mit dem Nachbar.

Mit dem vergleichen? — Eher stürzt der Himmel ein, ehe der darauf eingehen würde. Sie können nichts tun?! Ich dachte, die Leute vom Gerichte sind dazu da, daß sie das Recht suchen! — Freilich, der Arme ist am besten, sich dabei auf sich selber zu verlassen, denn gewöhnlich liegt das Recht doch auf der Seite der Reichen.

Das traf ihn, der das redliche Bestreben hatte, wirklich das „Recht zu suchen", hart und er hatte nicht den Mut, ihr zu widersprechen. Was hätte er ihr auch sagen sollen? — Daß die Richter an das Recht gebunden sind und nicht den Geist des Gesetzes, sondern der tote Buchstabe Recht spricht? Das hätte sie ja doch nicht verstanden.

Es peinigte ihn, daß er die Hoffnung der Frau auf seinen Beistand nicht erfüllen sollte. Würde einmal bejahd sich sein Herz in Widerstreit mit seinem Verstande und er erschien sich als Heuchler, daß er nicht ohne Wanken alle anderen Rücksichten beiseite warf, um einem anscheinend unterdrückten Rechte zu seinem Ansehen zu verhelfen.

Ruhelos strich er im Walde umher. Jeder Tag, der verging, ohne ihm ein Wiedersehen mit Lucie Schöning zu bringen, erschien ihm endlos, und mehr und mehr ergriff eine gereizte Unerbuld Besitz von ihm. Er war drauf und dran, noch einmal ein Eindringen in den Park zu wagen und gewaltsam die Erfüllung seiner Sehnsucht zu erzwingen, als er eines Tages endlich auf einem Spaziergang im Walde ihre hohe Gestalt unter den Bäumen erblickte. Sie kam ihm entgegen, aber sie war nicht allein, ihr zur Seite schritt ihr bärbeißiger Onkel und ihr Beschützer Lord trabte ebenfalls nebenher.

Doppelt bewahrt, murmelte er ingrimmig, und er wäre, da er sie doch nicht sprechen konnte, gern zur Seite ausgewichen, wenn ihn die anderen nicht auch bereits entdeckt hätten. Sollte er dem Alten die Genugtuung geben, vor ihm zu fliehen?

Er gewann es über sich, ihnen ruhig entgegenzuschreiten. Nur die Zähne hatte er fest übereinander gebissen und in seinen Augen flimmerte ein seltsames Licht. Er heftete sie fest auf Lucies Gesicht und sah, daß die Farbe auf ihren Wangen kam und ging und ihr Blick rastlos hin- und herirrte, wie auf der Suche nach einem Ausweg zur Flucht. Da überlief es ihn siedend heiß. Also von der starren Ruhe, die sie ihm neulich gezeigt hatte, empfand sie innerlich nichts. Gleichgültig war sie zum mindesten nicht ihm gegenüber, und wenn es vielleicht auch nur Zorn und Erbitterung waren, was sie empfand — in jedem Falle galt es mehr, als farblose Gleichgültigkeit.

Der Weg war schmal und Martin trat, den Hut ziehend, zur Seite, um sie vorbei zu lassen.

Der Alte, der ihm schon mit höhnischer Miene entgegen gesehen hatte, schien erstaunt über diesen Höflichkeitsbeweis, den er nicht erwarten konnte. Er maß den jungen Mann mit einem finster forschenden Blick und plötzlich blieb er vor ihm stehen und sagte, die Mütze lüftend, mit seiner rauhen lauten Stimme: Ich bin der Forstrat Heinrich — damit Sie mich kennen, Herr . . . Amtsrichter, oder wie ich sagen soll. Denn wie ich gehört habe, werde ich in Zukunft

noch öfters den Vorzug haben, die Klinge mit Ihnen zu kreuzen. Ich versichere Sie, es wird mir ein aufrichtiges Vergnügen sein.

Martin sah verständnislos in des Alten kauzisch lachendes Gesicht, das, aus der Nähe betrachtet, so voller Fältchen und Runzeln war wie ein welkes Baumblatt, und warf einen raschen, forschenden Blick auf Lucie. Die ging weiter, scheinbar unbekümmert um die beiden Männer, aber ihr Kopf war wie in Verlegenheit gesenkt und ihre Bewegungen drückten Unruhe aus.

Ich habe nicht das Glück, Sie zu verstehen, entgegnete er kalt, und weiß überhaupt nicht, wie ich zu der Ehre einer Anrede von Ihnen kommt. Ich befinde mich doch meines Wissens nicht wieder auf Ihrem Grund und Boden.

Der Forstrat stieß ein kurzes, trockenes Lachen aus: Das braucht ja nicht immer wirklich zu sein, das kann je auch bildlich geschehen! — Die Kriegswirtin hat sich gebrüstet, ein Herr vom Gericht wohne bei ihr, und der würde ihr schon helfen, dem Alten auf dem Finkenberg die Butter einmal gründlich zu verfalzen. — Es gibt immer gute Freunde, die sich beeilen, einem so etwas zuzutragen. Zuletzt soll er Schadenersatz, daß ihm die Augen übergehen, hat sie gesagt. Nun, mein Herr vom Gericht, versuchen Sie doch Ihre Kunststücke an dem Alten! Er steht Ihnen gern zur Verfügung. Es soll ihm eine angenehme Unterbrechung der Langeweile von Weißenland sein.

Lucie war jetzt stehen geblieben, erschreckt und unschlüssig, was sie tun sollte. Bei den höhnischen Worten des Onkels jagte eine Blutwelle nach der anderen über ihr Gesicht. Der Hund schien zu ahnen, daß die Männer sich feindlich gegenüberstanden. Er knurrte und Lucie griff mechanisch nach seinem Halsband und hielt ihn fest, während ihre Augen, Martin ängstlich meidend, unruhig den Onkel suchten. Ihre Sorge schien also ausschließlich dem alten Manne zu gelten. Die in Martin entgegenquellende Bitterkeit dämpfte seinen Zorn und half ihm äußerlich vollkommen seine Ruhe zu bewahren. Er würde ihrem Onkel lächerlich nicht zu nahe treten, darum brauchte sie nicht zu sorgen, aber wie ein dummer Junge ließ er sich von dem galligen Alten denn doch nicht behandeln.

Scharf und kurz klang es darum aus seinem Munde: Wenn die Wirtin sich dessen gerühmt hat, so war bei ihr der Wunsch der Vater des Gedankens. — Bisher habe ich mich um die Angelegenheit, auf die Sie anspielen, nicht gekümmert, — von jetzt an aber werde ich es tun! Sie konnten sonst der Ansicht sein, ich fürchte mich vor einem Manne, der sich mir so wenig als Gentleman zeigt.

Der Alte zuckte zusammen wie unter einem Peitschenhieb: Herr, was unterstehen Sie sich!

Lucie kam hinzugeeilt und hing sich an seinen Arm. Onkel, rief sie beschwörend, und jetzt sah sie zum erstenmal auch Martin ins Gesicht, und eine flehende Bitte stand in ihrem Auge. Der zuckte die Schultern, wandte sich um und ging.

Am anderen Tage nahm Martin einen Wagen und fuhr zur Kreisstadt hinüber.* Niemand, auch seine Wirtin nicht, wußte um den Zweck der Fahrt.

Er hatte herausbekommen, daß seit dem großen Brande in Weißenland alle wichtigen Dokumente des Dorfes auf dem Rathause der Kreisstadt bewahrt wurden. Unter anderem sollte sich unsichen den damals geretteten Papieren auch eine von einem Schullehrer verfaßte Chronik des Dorfes und dessen Umgegend befinden und Martin wollte sie durchsehen, ob sich darin nicht etwa ein Anhalt zur Aufklärung der sonderbaren Tatsache dieser ungewöhnlichen Grenzverschiebungen entdecken ließ. Denn wenn er die Angelegenheit der Krugwirtin zu seiner eigenen machen wollte, mußte er im voraus seines Sieges sicher sein, wenn er sich nicht unrettbar vor dem Alten blamieren wollte.

Er hatte Glück. Es fand sich wirklich eine Stelle in der Chronik, die von einem für das Dorf sensationellen, anno domini 1819 stattgefundenen Ereignis berichtete, das die Veranlassung zu der Gebietsabtretung gewesen war. Auf dem Felde des Ackerbauers und Gemeindeschulzen Forbier, demselben Felde, welches jetzt der Forstrat besaß, arbeiteten dessen Ehefrau und sein einziger Sohn, als ein schweres Gewitter herabging und mit grausiger Gewalt herniederging. Die beiden Leute flüchteten in einen Getreideschuppen auf dem Felde des Schulzen. Plötzlich aber schlägt ein Blitzstrahl hinein und zündet. Die beiden Menschen liegen betäubt am Boden und hätten elendiglich verbrennen müssen, wenn ihnen nicht der Nachbar vom kleinen Felde zu Hilfe geeilt wäre und sie mit Gefahr des eigenen Lebens aus dem brennenden Gebäude gerettet hätte. Er war ein armer Mann, und der reiche Schulze dankte ihm das, indem er ihm und seinen Nachkommen für „ewige Zeiten" das Stück von seinem Felde schenkte, das von der Grenze seines Landes bis hinter den Schuppen reichte. Dieser Notiz war noch die Bemerkung beigefügt, daß die Schenkung rechtskräftig in den Grundbüchern eingetragen sei. Nun, die Bücher waren verbrannt, aber auch schon durch diese nicht anzuzweifelnde Eintragung in die Chronik war das Besitzrecht der Krugwirtsfamilie, des Rechtsnachfolgers jenes mit dem Lande beschenkten Mannes, bewiesen.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

Der Ausschuß der deutschen Turnerschaft, die in Friedenszeiten weit über eine Million Mitglieder zählte, die Tausende von Jünglingen und Männern in den Weltkrieg entsandte, und die bereits viele Tausende ihrer Besten auf den Schlachtfeldern in West und Ost verloren hat, trat am Freitag im Deutschen Hause in Braunschweig zu ihrer fünften Kriegstagung unter Vorsitz des Geheimen Sanitätsrates Töplitz, Breslau, zusammen. Der Vorsitzende begrüßte mit warmen Worten die Vertreter hoher Behörden und die den Ausschuß bildenden Kreisvertreter aus allen Gauen unseres Vaterlandes. Er schloß seine Ansprache mit einem dreifachen „Gut Heil" auf den Kaiser und den Herzog Ernst August zu Braunschweig und Lüneburg. Nach verschiedenen Ansprachen erstattete Geheimrat Töplitz den Jahres-, Geschäftsführer Stadtschulrat a. D. Professor Dr. Wahl, Stettin, den Geschäftsbericht. Der Bericht erinnerte an den Tag, an dem vor 50 Jahren der Deutsche Turntag in Weimar die Satzung der deutschen Turnerschaft beschloß. Wie die deutsche Turnerschaft feindes gewachsen ist, welche Stürme sie leidlich überstanden hat, das gehört der Geschichte an und ist mit goldenen Buchstaben verzeichnet. Während der Fortdauer des Krieges hat so mancher Verein seine Tätigkeit einstellen müssen, weil ihm alle Mitglieder durch den Heeresdienst entzogen waren; aber unter den Daheimgebliebenen und Heimgekehrten zeigt sich jetzt vielfach das Wiedererwachen der turnerischen Arbeit. Rühmend wurde der Kämpfer im Felde gedacht, die, zu Tausenden mit dem Eisernen Kreuz geschmückt, aufs neue bewiesen, daß ein guter Turner auch ein guter Soldat ist. Die Ehrenurkunde der deutschen Turnerschaft wurde im verflossenen Jahre an den bayrischen Turninspektor in München Christian Wenger und an Karl Scherrer in Hohenacker bei Eßlingen verliehen. Es gelte nun einen Neubau, der den alten Bau um vieles überragen soll, vorzubereiten, und dazu sei eine Musterung der Mannen notwendig. Auf dem baldigst einzuberufenden Deutschen Turntag solle das Fundament gelegt werden. Mit dem Wahlspruch: „Deutsch die Jugend, deutsch das Alter, aus deutsch alle Wege" schloß der Jahresbericht.

Wb **Braunschweig,** 10. August. Der Hauptausschuß der Deutschen Turnerschaft erstattete in der soeben gepflogenen Beratung Schulrat Schmuck-Darmstadt Bericht über die Tätigkeit des Turnausschusses. Es wurden folgende Anordnungen für die Wett-Turnordnung getroffen: Für den Zweikampf wird die Auswahl der volkstümlichen Uebungen beschränkt auf Hochsprung, Weitsprung, Stabhochsprung, Hundertmeterlauf, Hundertfünfzigmeterlauf, Hürdenlaufen über 100 Meter mit vier Hürden, Steinstoßen, Kugelstoßen und Hantelnn. Für den Sechskampf findet eine Auswahl unter sämtlichen Uebungen statt. Ein Antrag, die gleichzeitige Teilnahme am Zwölf- und Sechskampf zu bewilligen, wurde abgelehnt. Außerdem soll den Turnkreisen empfohlen werden, ein Wettturnen mit über 40 Jahre alten Turnern einzuführen, um Erfahrungen zu sammeln. Auf Antrag des Vorstandes wurde weiter beschlossen, die nächsten Jahre den ordentlichen deutschen Turntag in Bremen abzuhalten mit der Einschränkung, falls die Verhältnisse es gestatten. Dann ging man zur Besprechung der wichtigsten Punkte der Tagesordnung über, betreffend die Neuorganisation der Deutschen Turnerschaft, zu welcher Frage eine Reihe von Anträgen eingegangen war. Der Unterausschuß hatte sich bereits in zwei Lesungen mit dieser Frage beschäftigt und den Entwurf der neuen Satzungen für die Deutsche Turnerschaft ausgearbeitet. Es wurde beschlossen, heute noch nicht die einzelnen Satzungen zu behandeln, sondern nur eine allgemeine Besprechung herbeizuführen, eine endgültige Entscheidung aber erst zu treffen, nachdem sich der Unterausschuß noch in der dritten Lesung mit der Neuordnung beschäftigt hat.

Wb **Braunschweig,** 11. August. Am Sonntag fanden die Beratungen ihren Abschluß. Dieser dritte Arbeitstag war noch notwendig wegen der außerordentlichen Fülle des Materials. Bei den Beratungen über den neuen Haushaltsplan erhob sich eine lebhafte Debatte über die Steuererhöhung, die für dringend notwendig erachtet wurde im Hinblick auf die schwierigen Verhältnisse der Deutschen Turnerschaft, die der Krieg herbeigeführt hat, und über die Mittel, die die Neuordnung erfordert. Es wurde dem Beschluß des vorjährigen Turntages in Mainz, daß die Erhöhung der Steuer vom 1. Januar 1918 zu erfolgen habe, mit großer Mehrheit beigetreten. Nach Anträgen von Berger-Magdeburg wurde beschlossen, den Genuß von Alkohol und Nikotin in den Vereinen möglichst zu verhüten und die geistige Jugendpflege und die Geistesbildung mehr sichtbar zu pflegen, da es Aufgabe der deutschen Turnerschaft sei, doch den ganzen Menschen zu erfassen und nicht nur den Muskelmenschen. Bezüglich den Jugendherbergen wurde u. a. beschlossen, durch tatkräftiges Eintreten das Jugendwandern zu fördern durch die Errichtung von Wanderherbergen und dem Hauptausschuß für die Jugendherbergen einen Jahresbeitrag zu zahlen. Nach weiteren Besprechungen kleinerer Fragen wurde die arbeitsreiche Sitzung mit einem dreifachen „Gut Heil!" geschlossen.

Köln. In Durchführung der Einschmelzung von Bronzedenkmälern hat die Reichsstelle die Stadt Köln benachrichtigt, daß sie die Standbilder von Wallraf und Richartz, sowie das Kolpingdenkmal einfordere. Auf den Einspruch der Stadtverwaltung gab die Metall-Mobilmachungsstelle der Aufklärung, daß ein vom Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten berufener sachverständiger Ausschuß, dem namhafte Kunstgelehrte, Bildhauer und Architekten angehören, die Klassifizierung der Bronzedenkmäler vorgenommen und zwar nach einheitlichen Gesichtspunkten und nach Prüfung durch die Provinzial-Konservatoren. Ausnahmen seien nicht zugelassen. Die Metall-Mobilmachungsstelle ersucht aus vaterländischem Interesse die genannten Denkmäler der Heeresverwaltung freiwillig zur Verfügung zu stellen; die Herstellung von Gipsabdrücken vor der Einschmelzung werde sicher gestellt. Dem Vernehmen nach will die Stadtverwaltung gegen diesen Entscheid nochmals Einspruch erheben.

Barmen. Empörend war das Treiben, das sich Kriegs- und Zivilgefangene im Lager zu Schulkemühle leisten konnten. Es wurden bei Wein und Bier Feste gefeiert, Trinkgelage, Ausflüge und dergl. mehr veranstaltet, wobei sich die Besitzerin der Kantine und ihre Freundin, ein aus achtbarer Familie stammendes Mädchen aus Elberfeld, beteiligten. Diese beiden „Damen" opferten den Gefangenen alles. Die Kantinenbesitzerin, deren Mann im Felde steht, wurde zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Das Schöffengerichtsurteil gegen das junge Mädchen auf 3 Monate wurde von der Strafkammer unter Annahme mildernder Umstände auf 2 Wochen Gefängnis herabgesetzt.

In Essen fand im Sitzungssaal des Rathauses eine Ehrung von 74 Müttern mit 8 und mehr lebenden Kindern statt. Jede Mutter erhielt ein auf ihren Namen lautendes Sparkassenbuch der Stadt Essen über 100 Mark. Oberbürgermeister Dr. Luther hieß die Mütter im Namen der Stadt Essen willkommen und betonte, daß die Gabe ein Zeichen des Dankes und der Ehrung sein solle für die Mühe, die sie um die Ernährung und Erziehung ihrer Kinder gehabt hätten. Er hob hierbei hervor, daß eine große Anzahl gut erzogener Kinder neben den vielen Sorgen doch auch viele Freude bereiten, und gab der Zuversicht Ausdruck, daß dem Beispiele folgend auch für die Zukunft recht viele Mütter zu ihrer eigenen Freude würden. Von den 74 Müttern haben 34 je 8 Kinder, 20 je 9 Kinder, 9 je 10 Kinder, 5 je 11 Kinder, 5 je 12 Kinder und eine Mutter 13 Kinder.

„Richtung!" Ein beim Bahnbau am Ferngeleise Berlin-Bernau beschäftigter Bahnarbeiter, ein alter Soldat, nahm Anstand daran, daß im Stellwerk ein Hebel nach unten gestellt war, während alle anderen hochstanden. Da ihm dies „gegen den Strich" ging, zog er einfach den niedergelegten Hebel hoch und brachte ihn mit den anderen fein in die Richtung, wie die Gewehrläufe bei der Kompanievorstellung. Die Folge war eine Zugentgleisung, die indessen keinen großen Schaden anrichtete. Der für den Vorfall verantwortliche Monteur M. stand hierfolgt am Montag in Berlin vor Gericht. Der Verteidiger führte aus, daß der Angeklagte auch unmöglich diesen „Schönheitssinn" bei einem der Bahnarbeiter voraussehen konnte. Das Urteil lautete denn auch auf Freisprechung.

Gegen das Durchscheuern der Strümpfe. Das viel beklagte Durchscheuern der Strümpfe an der Ferse in den mit Holzsohlen versehenen Schuhen wird verhindert, wenn den Schuhen vom Schuhmacher auf die Sohlenklappe über Ferse ein Stück abgepaßter alter Samt mit dem „Strich" nach unten aufgeklebt wird. Beim Gebrauch findet das Strumpfgewebe in den kleinen Härchen vom Samt oder Plüsch den notwendigen Halt, und das Durchscheuern wird verhütet.

Zur Laubheuwerbung. Die Laubsammlung ist im ganzen Reiche im vollen Gange und ihre Ergebnisse vom 31. Juli erweisen sich als befriedigend. Es wurden bis zu diesem Termin 21 070 800 Kg. Grünlaub abgeliefert. An Laubheuwehl sind bis jetzt 3 293 750 Kg. eingemieten. Laubfutterkuchen sind gegenwärtig 2 029 063 Kg. greifbar. Diese Zahlen müssen, um ein Bild der wirklichen Sachlage zu geben, um etwa 25 Prozent erhöht werden, weil entsprechend soviel Material noch am Transport oder in den Ortssammelstellen liegt. Die Resultate sind im allgemeinen befriedigend, müssen aber noch bedeutend vergrößert werden. Die Umstände, die sich der Laubsammlung hemmend entgegenstellen, sind in der Transport- und Arbeiterfrage zu sehen. Diese beiden Fragen machen erhebliche Schwierigkeiten, und man darf wohl annehmen, daß leicht das Doppelte oder Dreifache bis jetzt geleistet worden wäre, wenn die Transportmöglichkeiten und der Arbeitermangel weniger drückend wären. Die Organisation der Laubsammlung hat nun jedenfalls die Probe auf ihre praktische Brauchbarkeit abgelegt, die ersten Kinderkrankheiten sind vorüber, und man darf schon aus diesem Grunde für die nächsten Tage weit größere Leistungen erwarten.

Frontdienst für die aus Rußland zurückgekehrten Kriegsgefangenen. Auf ein Schreiben des Reichstagsabgeordneten Marquart, inwieweit aus russischer Kriegsgefangenschaft zurückgekommene Soldaten, denen nach ihren Angaben das Versprechen abgenommen worden sei, weder gegen Rußland noch gegen seine Verbündeten während dieses Weltkrieges zu kämpfen, wieder im Heere Verwendung finden, gibt das Kriegsministerium in seiner Antwort u. a. folgende Auskunft: Die aus russischer Kriegsgefangenschaft entlassenen Heeresangehörigen werden in derselben Weise wiederverwandt wie die durch Austausch oder Freilassung aus Rußland in die Heimat zurückgekehrten. Sie können also dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht entsprechend ohne Einschränkung der Front wieder zugeführt werden. Die in dem Schreiben erwähnten Verpflichtungen, künftig weder gegen Rußland noch gegen seine Verbündeten zu kämpfen, sind hier bis jetzt nicht bekannt; sie würden auch an der Sachlage nichts ändern, da die Heeresverwaltung dem Einzelnen nicht zugestehen kann, sich durch eine derartige Verpflichtung der Wehrpflicht zu entziehen. Außerdem sind England, Frankreich, Italien und Amerika jetzt nicht mehr Verbündete Rußlands. Die Bedenken wegen des Vorgehens der feindlichen Regierungen gegen derartige Kriegsgefangene werden hier in keiner Weise geteilt. Diese Staaten können nicht im Zweifel sein, daß wir genügend Kriegsgefangene in unserer Gewalt haben, um gegen ein derartiges völkerrechtswidriges Verfahren die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

De neie Dumak.

(Von der „Liller Kriegszeitung".)

Zwee Weibsleit schdehn klatschend am Brunne
Unn redde vom Effe unn so.
Die een meent: „'s is manches verschwunne,
M'r werd nix mer lussdig unn froh.

Die Männer dun selbscht jetzt krakehle,
Als wär'n se sors Narrehaus reif;
Ihr Liebschdes langt an jetzt zu fehle:
De Dumak is alt fur de Pfeif!"

Die anner sechst: „Mein dat'r kache,
Mein Alter, der zetert unn flucht,
Er hott in de leischde sechs Wache
Zwee Seegrosmatroge verrauscht!"

Hanns Glückstein.

Neueste Nachrichten.

Leutnant Löwenhardt gefallen.

Breslau, 12. August. Wie die „Schlesische Zeitung" erfährt, ist der Kampfflieger Oberleutnant Löwenhardt gefallen.

Der Tauchbootkrieg.

Wbn **Berlin,** 11. August. Neue U-Bootserfolge im Mittelmeer: Vier bewaffnete Dampfer von zusammen etwa 17 000 Brutto-Register-Tonnen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Der Montag-Tagesbericht.

Wb Amtlich. Großes Hauptquartier, 12. August.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Ancre und Avre scheiterten mehrfach Teilvorstöße des Feindes. Nördlich der Lys schlugen wir einen starken englischen Angriff zurück.

An der Schlachtfront führte der Feind am frühen Morgen heftige Angriffe nördlich der Somme und zwischen Somme und Lihons. Sie wurden meist im Feuer, teilweise im Gegenstoß, abgewiesen. Bei den Kämpfen um Lihons rieß der Feind über den Ort hinaus nach Osten vor. Unser Gegenangriff warf ihn bis an den Nord- und Ostrand des Dorfes wieder zurück. Heftige Teilkämpfe zwischen Lihons und der Avre. Südwestlich Chaulnes griffen wir den Feind an und nahmen Hallu. Beiderseits der Straße Amiens—Roye wiesen wir feindliche Angriffe ab. Zwischen Avre und Oise dauerten die starken Angriffe des Feindes bis zur Dunkelheit an; sie sind sämtlich gescheitert. Besonders schwere Verluste erlitt der Franzose bei Tilloloy. Durch nahes Herranhalten seiner Artillerie, die den Panzerwagen dichtauf folgte, suchte er den Durchbruch hier zu erzwingen. Infanterie und Artillerie schossen den Feind vor unseren Linien zusammen.

Gestern wurden 17 feindliche Flugzeuge und 4 Fesselballone abgeschossen. Leutnant Udet errang seinen 49., 50., 51. und 52., Leutnant Freiherr v. Richthofen seinen 36., Leutnant Veltjens seinen 26., 27. und 28. Luftsieg.

Im Juli wurden an den deutschen Fronten 518 feindliche Flugzeuge, davon 69 durch unsere Flugabwehrgeschütze, und 36 Fesselballone abgeschossen. Hiervon sind 230 Flugzeuge in unserem Besitz. Der Rest ist jenseits der gegnerischen Stellungen erfahrungsgemäß abgestürzt. Wir haben im Kampf 129 Flugzeuge und 63 Fesselballone verloren.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Fliegerangriff auf Frankfurt.

Wbn Frankfurt a. M., 12. August. Heute früh gegen 9 Uhr fand ein Fliegerangriff auf Frankfurt a. M. statt, der neben Sachschaden, trotz rechtzeitigen Alarms, auch mehrere Opfer, vornehmlich auf der Straße, forderte.

Am 10. August 1918 ist eine Bekanntmachung betreffend „Höchstpreise für Seegras (Alpengras)" erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.
Gouvernement der Festung Mainz.

Am 10. August 6918 ist eine Bekanntmachung betreffend „Höchstpreise für Walzenhafer" erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.
Gouvernement der Festung Mainz.

Heute nacht verschied nach kurzem, schwerem Krankenlager mein innigstgeliebter, unvergeßlicher Mann, unser treusorgender Vater, Großvater, Bruder und Onkel, Herr

Hermann Rischow

Königl. Preuß. Eisenbahn-Oberassistent

im Alter von 59 Jahren.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:
Familie Rischow
Familie Rost.

Hochheim, Berlin, Geisenheim,
den 10. August 1918.

Beerdigung Dienstag, den 13. August, nachm. 4 Uhr, vom Sterbehause Kronprinzenstraße aus.

Danksagung.

Für alle Beweise der Teilnahme während der Krankheit und bei der Beerdigung unseres lieben guten Vaters, Schwiegervaters, Großvaters, Bruders und Onkels, Herrn

Josef Sommer

sowie für alle Kranzspenden sagen wir hiermit herzlichen Dank. Besonderen Dank dem Kriegerverein, und dem Beamten-Personal des Rathauses für die erwiesenen Ehrungen.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Hochheim und im Felde, den 12. Aug. 1918.

Holzkübel
geben preiswert ab 307b
Loewenstein & Co.
Hochheim a. M.

Schirm- und Stock-Reparaturen
billigst 267b
Gustabr, Kintergasse.

Sch. Reiserbesen
billigst bei
Gustabr, Kintergasse.

Cigarre
Gutes Zigarrenhaus,
Schmalzgasse 4.
Qualitätsmarke 1.50 — ℳ 1.50,
Qualitätsmarke 0.60 — ℳ 1.50,
Qualitätsmarke 1.20 — ℳ 1.50,